

Aktuelles aus dem Gemeinderat vom 09.02.2023

TOP 2 Beratung und Beschlussfassung über

- a. die Gebührenkalkulation Wasser
- b. die Änderung der Wasserversorgungssatzung

Frau Grathwol erläutert anhand einer Präsentation den TOP. Die Beschlussvorlage liegt allen Gemeinderät*innen vor.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** folgendes:

a) Gebührenkalkulation Wasser

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** folgendes:

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 01.02.2023 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße (Q3).
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom **01.01.2023 bis 31.12.2025** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 13) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Gemeinderat beschließt, die Konzessionsabgabe zu den höchstmöglichen Sätzen nach § 2 KAE und nach dem Steuerrecht abzuführen. Diese belaufen sich bei Sonderabnehmern auf 1,5 % der Gebührenerlöse und bei Tarifabnehmern auf 10 % der Gebührenerlöse. Die Konzessionsabgabe ist über Gebühreneinnahmen zu finanzieren und dementsprechend in die Kalkulation eingestellt. Ebenso sind der für die Abführung der Konzessionsabgabe notwendige Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die Mindestertragssteuern in die Kalkulation eingestellt. Gegenüber dem rein kostendeckenden Gebührensatz nach KAG ergibt sich daraus ein abgabenrechtlich zulässiger Gewinnzuschlag in Höhe von 0,25 €/m³ netto.
5. Da eine Zuordnung der tatsächlichen Zinsen auf den Bereich Wasserversorgung nicht möglich ist, setzt der Gemeinderat zur Festlegung der Finanzierungsverhältnisse eine Eigenkapitalquote von 30 % fest. Im Rahmen der Gesamtdeckung des Haushalts soll die Wasserversorgung mit einer Fremdfinanzierungsquote von 70 % finanziert sein, die sich aus Fremdkrediten und soweit zur Erreichung dieser Quote erforderlich, aus Trägerdarlehen der Gemeinde zusammensetzt.
6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation wird die Wasserverbrauchsgebühr rückwirkend für den Zeitraum vom **01.01.2023 bis 31.12.2025** wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr 2,00 €/m³

b) Änderung der Wasserversorgungssatzung

Der Gemeinderat stimmt **einstimmig** der vorliegenden Satzungsänderung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die

Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) zu.

TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über
1. die Gebührenkalkulation Abwasser
2. die Änderung der Abwassersatzung

Frau Grathwol erläutert anhand einer Präsentation den TOP. Die Beschlussvorlage liegt allen Gemeinderät*innen vor.

a) Gebührenkalkulation Abwasser

Der Gemeinderat beschließt mit **8 Ja-Stimmen und einer Enthaltung** folgendes:

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 31.01.2023 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation vom **01.01.2023 bis 31.12.2023**, vom **01.01.2024 bis 31.12.2024** und vom **01.01.2025 bis 31.12.2025** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:
Aus den Betriebskosten:
Regenwasserkanäle 27,0 %
Aus den kalkulatorischen Kosten:
Regenwasserkanäle 50,0 %
5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:
Aufteilung der Betriebskosten: SW NW
Schmutzwasserkanäle 100,0 % 0,0 %
Regenwasserkanäle 0,0 % 100,0 %
Zuleitungssammler (SW) 100,0 % 0,0 %
Kläranlagen 100,0 % 0,0 %
Aufteilung der kalkulatorischen Kosten: SW NW
Schmutzwasserkanäle 100,0 % 0,0 %
Regenwasserkanäle 0,0 % 100,0 %
Zuleitungssammler (SW) 100,0 % 0,0 %
Kläranlagen 100,0 % 0,0 %
6. Ausgleich von Vorjahren im Schmutzwasserbereich

Aus dem Jahr 2018 besteht eine Kostenüberdeckung in Höhe von 4.962 €, die bis Ende 2023 ausgleichspflichtig ist. Der Gemeinderat beschließt, diese Kostenüberdeckung in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2023 einzustellen und somit vollständig auszugleichen.

Aus dem Jahr 2019 besteht eine Kostenunterdeckung in Höhe von -54.857 €, die bis Ende 2024 ausgleichsfähig ist. Der Gemeinderat beschließt, diese Kostenunterdeckung in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2024 einzustellen und somit vollständig auszugleichen.

7. Ausgleich von Vorjahren im Niederschlagswasserbereich

Aus dem Jahr 2018 besteht eine Kostenüberdeckung in Höhe von 16.006 €, die bis Ende 2023 ausgleichspflichtig ist. Der Gemeinderat beschließt, diese Kostenüberdeckung in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2023 einzustellen und somit vollständig auszugleichen.

Aus dem Jahr 2019 besteht eine Kostenunterdeckung in Höhe von -15.826 €, die bis Ende 2024 ausgleichsfähig ist. Der Gemeinderat beschließt, diese Kostenunterdeckung zu einem Anteil von 49 % (-7.755 €) in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2023 und zu einem Anteil von 51 % (-8.071 €) in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2024 einzustellen und somit vollständig auszugleichen.

8. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren rückwirkend für den Zeitraum vom **01.01.2023 bis 31.12.2023** wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr 3,54 €/m³

Niederschlagswassergebühr 0,52 €/m²

b) Änderung der Abwassersatzung

Der Gemeinderat stimmt mit **8 Ja-Stimmen und einer Enthaltung** (Jürgen Löffler) der vorliegenden Satzungsänderung für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) zu.

TOP 4 Bauantrag

4.1. Umnutzung des bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes in eine Unterstellhalle für Geräte eines landwirtschaftlich-gewerblichen Lohnunternehmers einschließlich einer ursprünglich genehmigten kleinen Erweiterung auf Flst. 3353 (Dottingen)

Frau Häring stellt das Bauvorhaben vor.

Der Gemeinderat stimmt **einstimmig** der Umnutzung des bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes in eine Unterstellhalle für Geräte eines landwirtschaftlich-gewerblichen Lohnunternehmers einschließlich einer ursprünglich genehmigten kleinen Erweiterung auf Flst. 3353 (Gemarkung Dottingen) zu.

4.2. Nachträgliche Genehmigung für die Errichtung einer Stützwandkonstruktion zur Hangsicherung, eines Schuppens und einer Sitzplatzüberdachung (Abweichende Ausführung zur Baugenehmigung von 2019), Neubau einer Außentreppe, Ziegelhofstraße 13/13a

Frau Häring stellt das Bauvorhaben vor.

Der Gemeinderat **versagt** (1 Enthaltung BM Becker) die nachträgliche Genehmigung für die Errichtung einer Stützwandkonstruktion zur Hangsicherung, eines Schuppens und einer Sitzplatzüberdachung (Abweichende Ausführung zur Baugenehmigung von 2019), Neubau einer Außentreppe, Ziegelhofstraße 13/13a.

Gründe: Keine nachträgliche Genehmigung, erst soll Antrag gestellt werden.

GRZ ist überschritten, Gewässerrandstreifen wurde nicht eingehalten, keine Schaffung von Wohnraum.

4.3. Anbau einer Balkonanlage, Weinstraße 5

Frau Häring stellt das Bauvorhaben vor.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** den Anbau einer Balkonanlage im vereinfachten Verfahren auf Flst. 68, Weinstraße 5.